
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Matha (Tel. 02641/975-461)
Herr Schaaf
Aktenzeichen: 2.2 - 50
Vorlage-Nr.: 2.2/034/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
|----------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 29.11.2021 | öffentlich | Vorberatung |
| Kreis- und Umweltausschuss | 06.12.2021 | öffentlich | Vorberatung |
| Kreistag | 10.12.2021 | öffentlich | Entscheidung |

Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts zum 01.07.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.07.2021 die Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts nach den in Anlage 2 aufgeführten Veränderungsvorschlägen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Zum 01.07.2021 trat das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KitaG) vollumfänglich in Kraft. Unter anderem sieht das Gesetz eine Umstellung des gruppenbasierten Systems in ein platzbasiertes System vor.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten wurde zum 25. September 2020 an die gesetzlichen Regelungen angepasst. Die Veröffentlichung erfolgte durch ein Rundschreiben des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung am 11. November 2020.

Die Verwaltungsvorschrift sieht weiterhin ausschließlich eine Förderung für Baumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen vor (hier: Umstellung von Gruppen- auf Platzpauschale). Jedoch wird ab dem 01.07.2021 zwischen der Schaffung von Plätzen für Kinder unter 2 Jahren bzw. über zwei Jahren unterschieden. Die in Ziffer 2.7 genannten Pauschalen werden auch ab dem 01.07.2021 als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gemäß Ziffer 1.2.6 der Verwaltungsvorschrift wird weiterhin eine angemessene Beteiligung des Landkreises als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 2 KitaG vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund regt die Verwaltung an, die Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler rückwirkend zum 01.07.2021 im Teil B „Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ nach beigefügter Synopse (Anlage 1) zu ändern:

Personalkostenförderung

Die Anteile an der Finanzierung der Personalkosten ändern sich mit dem neuen Kindertagesstättengesetz. Während der Gesetzgeber in § 25 KitaG den Anteil der Förderung durch das Land beziffert hat, steht die Frage der Kostenbeteiligung von Trägern und Gemeinden noch aus. Nach § 5 Abs. 2 KitaG schließen die Kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung u. a. über die angemessene Eigenleistung der kirchlichen und sonstigen freien Träger. Da die Verhandlungen zum 01.07.2021 nicht abgeschlossen waren, sollte, so seinerzeit der Landkreistag, Übergangsweise auf der Basis der bisher gemeldeten Kosten weitergezahlt und im Nachgang verrechnet werden.

Baukostenförderung

Die Verwaltung regt an, die Förderung von Investitionsvorhaben erneut an die steigenden Baukosten (Baukostenindex) anzupassen. Weiterhin soll in Anlehnung an das neue KiTaG künftig nicht mehr gruppen-, sondern betreuungsplatzorientiert gefördert werden. Zur Konkretisierung wird auf die beigefügte Darstellung verwiesen (Anlage 2).

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass mit Urteil vom 14.05.2021 das Verwaltungsgericht

Koblenz entschieden hat, dass die Baukostenförderung eines Landkreises für eine Investitionsmaßnahme eines Kita-Trägers nicht ausreichend sei. Der betreffende Landkreis hat daraufhin gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Verwaltung regt vor diesem Hintergrund an, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts abzuwarten und hierauf ggf. mit einer erneuten Anpassung der Fördersätze zu gegebener Zeit zu reagieren.

Förderung von Außenbereichen

Die Verwaltung regt ferner an, künftig Neuanschaffungen und Sanierungen des Außengeländes von Kindertagesstätten mit bis zu einem Drittel der berücksichtigungsfähigen Kosten, maximal mit bis zu 50.000 € zu fördern. Bislang war die Förderung von Sanierungen des Außengeländes auf Zuwegungen und Einfriedungen beschränkt.

Förderung von Mietkosten

Bisher wurden bereits der Neu- und Umbau, der Erwerb sowie das Leasing von Gebäuden gefördert. Da auch das Mieten von Räumlichkeiten für Kindertagesstätten eine geeignete Alternative zur Schaffung von Plätzen darstellt, schlägt die Verwaltung vor, auch diesbezügliche Kosten bei Förderungen zu berücksichtigen.

Förderung Investitionen Sicherstellung Mittagessen

Die gesonderte Förderung von Ganztagsplätzen wird aufgehoben, da diese Plattform im neuen Kindertagesstättengesetz nicht mehr vorgesehen ist. Wie unter TOP 2 dargelegt, werden in einigen Einrichtungen voraussichtlich bauliche Maßnahmen aufgrund der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen 7-stündigen Betreuung über Mittag erforderlich. Die Kosten für die Baumaßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, da hierfür weitere Planungsgespräche erforderlich sind. Weiterhin finden aktuell auf Ebene der Kommunalen Spitzen Diskussionen mit dem Bildungsministerium hinsichtlich konnexitätsrelevanter Kosten mit Blick auf die Übermittagsbetreuung statt. Die Verwaltung regt vor diesem Hintergrund an, zunächst Erfahrungswerte zu sammeln und etwaige Verhandlungsgespräche abzuwarten. Je nach Ausgang der derzeit auf Landesebene geführten Diskussion sollte sich vorbehalten werden, so die Anregung der Verwaltung, die Sicherstellung des Mittagessens von Kreisseite gesondert zu fördern.

In Vertretung

Horst Gies, MdL
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagen zur Vorlage:

1. Synopse zu den Veränderungsvorschlägen
2. Darstellung „Anpassung der Förderungshöhe von Investitionsvorhaben“

